

Geldwerter Vorteil eines Firmenwagen - Zuzahlungen des Arbeitnehmers



Als Bemessungsgrundlage für die sog. 1 %-Regel bei der lohnsteuerlichen Erfassung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagen ist allein der inländische Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung pro Kalendermonat anzusetzen. Somit wirken sich z.B.

von Arbeitnehmer zu tragende Benzinkosten nicht mindernd auf die Lohnsteuer aus. Hierdurch ergibt sich im Vergleich zu Arbeitnehmern, die einen Firmenwagen ohne Zuzahlung nutzen dürfen, eine höhere Besteuerung. Diese sei aber lt. Finanzgericht Münster hinnehmbar, da alternativ die Möglichkeit besteht die Besteuerung über Fahrtenbuch und Einzelnachweis der Kosten durchzuführen. Diese Möglichkeit greift vor allem bei Arbeitnehmern im Außendienst, wenn das Kfz einen hohen Listenpreis hat und die private Nutzung tendenziell gering ist. Zur Vermeidung dieser steuerlichen Negativ-Folgen für den Arbeitnehmer sollten andererseits Betrieb und Arbeitnehmer von der Übernahme der Benzinkosten durch den Arbeitnehmer absehen. Sie können alternativ pauschale oder kilometerabhängige Zuschüsse vereinbaren, die als Entgelt für die Nutzungsmöglichkeit des Kfz zu zahlen sind. Selbst wenn sich dieser Betrag im Bereich der durchschnittlichen Tankrechnungen bewegt, stellt diese Zuzahlung des Arbeitnehmers ein Entgelt für die Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens dar und mindert entsprechend den geldwerten Vorteil, der der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Wichtig ist, dass die Vereinbarung schriftlich erfolgt und damit jeweils an die aktuelle Kostenbelastung angepasst werden kann.

Sollte die Zuzahlung des Arbeitnehmers über dem geldwerten Vorteil der 1 %-Regel liegen, verpufft der übersteigende Betrag steuerlich, da er nicht als negativer Lohn in Folgejahren berücksichtigt werden kann. Deshalb sollte z. B. ein Zuschuss eines Arbeitnehmers zu der Neuanschaffung eines Fahrzeuges als Eigenbelastung auf verschiedene Zeiträume verteilt werden.